### Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich in Altfällen die Forderung aus der Entscheidung/dem Vergleich aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in Deutschland?

Welche Unterlagen benötige ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 22.12.2000 (EU-Verordnung Nr. 44/2001 (VO (EU) Nr. 44/2001))
- auch "Brüssel I-Verordnung" genannt -

# Warum kann ich nicht in Altfällen aus Schuldtiteln aus dem EU-Ausland unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Da die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (Brüssel I a-Verordnung) erst ab 10.01.2015 gilt, können in Altfällen aus dem nicht als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigten Schuldtitel aus dem EU-Ausland noch nicht unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden.

Ausl. Schuldtitel, die zuvor nicht als Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt worden sind, werden in Altfällen noch nicht unmittelbar in Deutschland vollstreckt.

Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung des ausl. Schuldtitels in Deutschland (bekannt als "Exequaturverfahren") beantragen. Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus dem niederländischen Schuldtitel ist in diesen Fällen erst möglich, nachdem das Landgericht erklärt hat, dass der niederländische Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch das Landgericht führen.

Die bisherige Regelung aus dem Brüsseler Übereinkommen bzw. Lugano-Übereinkommen (Urkundenvorlage nach Art. 47 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ/LugÜ) wurde durch die Vorlage der Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) ersetzt. Diese Neuregelung in der EU-Verordnung Nr. 44/2201 stellt eine wesentliche Vereinfachung der Verfahrensförmlichkeiten für die Gläubigerpartei dar und dient der Verkürzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens.

# Welche Rechtsvorschriften sind in Altfällen für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich in Altfällen nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 22.12.2000 (EU-Verordnung Nr. 44/2001 (VO (EU) Nr. 44/2001))
   - auch "Brüssel I-Verordnung" genannt -;
- Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19.02.2001 (AVAG)).

Die Brüssel I-Verordnung tritt in Altfällen im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EU an die Stelle des "Brüsseler Übereinkommens" (EuGVÜ) bzw. des Lugano-Übereinkommens (LugÜ), Art. 68 EU-Verordnung Nr. 44/2001.

Die EU-Verordnung Nr. 44/2001 ist aufgehoben und am 10.01.2015 durch die Brüssel la-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1215/2012) ersetzt worden.

## Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung in Altfällen?

Die Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001) ist aufgehoben und am 10.01.2015 durch die Brüssel Ia-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1215/2012) ersetzt worden.

Die EU-Verordnung Nr. 44/2001 findet daher in Altfällen Anwendung auf die ab 01. 03. 2002 bzw. ab dem EU-Beitritt ergangenen Entscheidungen und geschlossenen oder bestätigten Vergleiche.

Nach dem am 19. 10. 2005 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Dänemark findet die Brüssel I-Verordnung im Verhältnis zu

Dänemark

Anwendung auf die ab 01. 07. 2007 erlassenen Entscheidungen und geschlossenen oder bestätigten Vergleiche.

Das vorgenannte Abkommen ist am 01. 07. 2007 in Kraft getreten, vergl. Art. 12 II des vorgenannten Abkommens und Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgenannten Abkommens im Amtsblatt der EU Nr. L 94/70 vom 04. 04. 2007.

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet die EU-Verordnung Nr. 44/2001 Anwendung für den Zeitraum vom 01.03.2002 bis 09.01.2015, Art. 76 VO (EU) Nr. 44/2001, Art. 66 II EuGVVO.

Für den zeitlichen Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 44/2001 ist

- hinsichtlich des Anfangszeitpunkts der Zeitpunkt der Errichtung des Schuldtitels (gerichtliche Entscheidung/Vergleich)
   und
- hinsichtlich des Endzeitpunkts der Zeitpunkt der Errichtung des Vergleichs bzw. des gerichtlichen Beschlusses aufgrund schriftlichen Vergleichsvorschlags der Verfahrensbeteiligten oder das Datum der Verfahrenseinleitung bei gerichtlichen Entscheidungen

maßgebend.

Zu den ab **01.03.2002** und bis zum **09.01.2015** errichteten **ausländischen Schuldtiteln** sowie zu gerichtlichen Entscheidungen, dessen Verfahrenseinleitung noch vor dem 09.01.2015 erfolgte, wird für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland eine Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) benötigt.

Die Vorschriften der Art. 66, 76 VO (EU) Nr. 44/2001 sind dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren jedoch nur dann nach der Brüssel I-Verordnung richtet, wenn der ausländische Schuldtitel sowohl im Ursprungsmitgliedstaat als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat (Deutschland) im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 44/2001 fällt, vergl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21.06.2012 - C 514/10 -.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung des ausländischen Schuldtitels bzw. der Verfahrenseinleitung hinsichtlich der ausl. Entscheidung, für den/die eine ausl. Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland benötigt wird, entnehmen Sie daher bitte der anl. Übersicht:

Ursprungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem der Schuldtitel errichtet worden ist):	zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 44/2001 für den ausländischen Schuldtitel:
Belgien	01.03.2002 - 09.01.2015
Bulgarien	01.01.2007 - 09.01.2015
Dänemark	01.07.2007 - 09.01.2015
Estland	01.05.2004 - 09.01.2015
Finnland	01.03.2002 - 09.01.2015
Frankreich	01.03.2002 - 09.01.2015
Griechenland	01.03.2002 - 09.01.2015
Irland	01.03.2002 - 09.01.2015
Italien	01.03.2002 - 09.01.2015
Kroatien	01.07.2013 - 09.01.2015
Lettland	01.05.2004 - 09.01.2015
Litauen	01.05.2004 - 09.01.2015
Luxemburg	01.03.2002 - 09.01.2015
Malta	01.05.2004 - 09.01.2015
Niederlande	01.03.2002 - 09.01.2015

Österreich	01.03.2002 - 09.01.2015
Polen	01.05.2004 - 09.01.2015
Portugal	01.03.2002 - 09.01.2015
Rumänien	01.01.2007 - 09.01.2015
Schweden	01.03.2002 - 09.01.2015
Slowakei	01.05.2004 - 09.01.2015
Slowenien	01.05.2004 - 09.01.2015
Spanien	01.03.2002 - 09.01.2015
Tschechische Republik	01.05.2004 - 09.01.2015
Ungarn	01.05.2004 - 09.01.2015
Vereinigtes Königreich	01.03.2002 - 09.01.2015
Zypern	01.05.2004 - 09.01.2015

### Welche Unterlagen benötige ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Um aus der Entscheidung/dem Vergleich aus einem anderen EU-Mitgliedstaat die Zwangsvollstreckung in Deutschland einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- vollstreckbare Ausfertigung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs mit Zustellungsbescheinigung,
- die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs durch das Landgericht mit Zustellungsbescheinigung.

# Welches Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung des ausl. Schuldtitels zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 39, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Zivilkammer (in Handelssachen: an den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen) des Landgerichts zu richten.

Örtlich zuständig ist das Landgericht, in dem Bezirk der Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, Art. 39 II, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

### Wie ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu formulieren?

Der Antrag lautet gem. § 4 AVAG auf Erteilung der Vollstreckungsklausel.

Der Antrag lautet sinngemäß wie folgt:

n dem Vollstreckbarerklärungsverfahren gegen gegen gegen peantrage ich den anl. Vollstreckungstitel gem. Art. 41, (57, 58) EU-Verordnung Nr. 44/2001 (Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 22.12.2000) i. V. m. §§ 8, 9 AVAG (Anerkennungsund Vollstreckungsausführungsgesetz) für vollstreckbar zu erklären und mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.
Als Zustellungsbevollmächtigten benenne ich folgende Person:
Nach Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses beantrage ich die Erteilung eines Zeugnisses gem. § 23 AVAG, um die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt durchführen zu können.
n der Anlage überreiche ich den vollstreckbaren Schuldtitel mit begl. Übersetzung sowie die Bescheinigung gem. Art. 54 (58) EU-Verordnung Nr. 44/2001 (Formblatt V) mit je 2 Abschriften.
<ul> <li>□ Der Nachweis über den Bedingungseintritt bzw. die Vollstreckbarkeit der Entscheidung/des Vergleichs für bzw. gegen den Rechtsnachfolger</li> <li>□ ist nicht erforderlich.</li> <li>□ ist in der Anlage ebenfalls beigefügt.</li> </ul>
gez (Unterschrift)

### Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung? Welche Unterlagen muss ich dem Landgericht vorlegen?

Die vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 50, 53 und 55, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs erfolgt in Deutschland durch Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das Landgericht, § 4 I AVAG.

### Dem Landgericht sind vorzulegen:

- Ausfertigung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs,
- ausl. Bescheinigung gem. Art. 54, (58) VO (EU) Nr. 44/2001 (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001),
- ggfs. Nachweis über Prozesskostenhilfe im Ursprungsmitgliedstaat,

#### sowie

 ggfs. - auf Verlangen des Landgerichts -: eine Übersetzung der vorzulegenden Urkunden.

Dem vollstreckbaren Schuldtitel nebst begl. Übersetzung sind 2 Abschriften beizufügen, § 4 IV AVAG.

Der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder des gleichwertigen Schriftstücks zu der ausl. Säumnisentscheidung bedarf es nicht.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den Urkunden, Art. 56, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

## Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zum ausl. Schuldtitel?

Nein.

Die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung reicht aus, Art. 53, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

# Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Zustellungsbescheinigung zu der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich?

Nein, § 10 I, III AVAG.

Nach der Brüssel I-Verordnung ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei keine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 42 II, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung ist nur erforderlich, sofern und soweit nach dem nationalen Prozessrecht des Ursprungsmitgliedstaates die Zustellung Vollstreckbarkeitsbedingung ist.

# Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine ausl. Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) zum ausl. Schuldtitel?

Ja, Art, 53, 54, (58) VO (EU) Nr. 44/2001

Die ausl. Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) dient als Nachweis für die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Ursprungsmitgliedstaat.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder die Brüssel I-Verordnung noch das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz sehen eine Zustellung der ausl. Bescheinigung an die Schuldnerpartei vor.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs für oder gegen Rechtsnachfolger?

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung
   (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verurteilung (Verpflichtung) der
   Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der Entscheidung/dem Vergleich genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist jedoch das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend, § 7 I S. 1 AVAG.

## Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein.

Art. 41 (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001, § 6 I AVAG. Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im Rechtsbehelfsverfahren vor dem Oberlandesgericht statt, Art. 43 III (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

### Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten? Wie ist der Verfahrensablauf?

Die im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 50, 53 und 55, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Für die Anerkennung bzw. Vollstreckung einer Säumnisentscheidung ist in Hinblick auf Art. 34 Zi. 2 EU-Verordnung Nr. 44/2001 die rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder gleichwertiger Schriftstücke an die Schuldnerpartei erforderlich - und zwar unabhängig davon, ob nach den Verfahrensvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats eine Zustellung vorgeschrieben ist.

Ansonsten kann ggfs. die ausl. Entscheidung weder in Deutschland anerkannt noch vollstreckt werden.

Ist der Gläubigerpartei im Ursprungsmitgliedstaat Prozesskostenhilfe bewilligt worden, so erhält diese ebenfalls in Deutschland für das Vollstreckbarerklärungsverfahren Prozesskostenhilfe, Art. 50, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

Es besteht im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Landgericht kein Anwaltszwang, § 6 III AVAG.

Die Gläubigerpartei ist nicht verpflichtet, im Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu bestellen.

Hat die ausländische Gläubigerpartei weder einen Verfahrensbevollmächtigten noch einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bestellt, können alle Zustellungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren an ihr bis zur nachträglichen Benennung wirksam durch Aufgabe zur Post bewirkt werden, § 5 I AVAG.

Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet der Vorsitzende der Zivilkammer (Kammer für Handelssachen), Art. 41, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 i. V. m. § 3 III AVAG.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss;

ist die Zwangsvollstreckung aus der ausländischen Entscheidung/dem ausl. Vergleich in Deutschland zuzulassen, so beschließt das Landgericht, dass die ausl. Entscheidung/der ausl. Vergleich mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist, § 8 I AVAG.

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel erfolgt durch die Serviceeinheit des Landgerichts, § 9 AVAG.

Der Wortlaut der Vollstreckungsklausel ergibt sich aus § 9 I AVAG.

Mögliche Versagungsgründe/Aufhebungsgründe im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 oder 44, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 ergeben sich aus

Art. 34, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 und 35 VO (EU) Nr. 44/2001.

#### In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- die Entscheidung/der Vergleich im Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung fällt,
- der Schuldtitel im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 53, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Die Bescheinigung (Formblatt V VO (EU) Nr. 44/2001) begründet keine unwiderlegbare Vermutung für die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Tatsachen. Die Schuldnerpartei kann im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43 ff., (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 vor dem Oberlandesgericht die Unrichtigkeit darlegen und mit allen zulässigen Beweismitteln beweisen.

#### In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?

Die Exequaturverweigerungsgründe im Sinne des Art. 34, 35 VO (EU) Nr. 44/2001 bleiben zunächst unberücksichtigt, Art. 41, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001; diese werden erst auf den Rechtsbehelf der Schuldnerpartei (Art. 43, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001) im Rechtsbehelfsverfahren vom Oberlandgericht geprüft.

Das Oberlandgericht versagt die Vollstreckbarerklärung des ausl. Schuldtitels/hebt die Vollstreckbarerklärung in folgenden Fällen auf:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public),
   Art. 34 Zi. 1, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001,
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art. 34 Zi. 2 VO (EU) Nr. 44/2001,
- Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer anderen Entscheidung (Titelkollision), Art. 34 Zi. 3 oder Zi. 4 VO (EU) Nr. 44/2001.
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln für Versicherungs- und Verbrauchersachen, Art. 35 I VO (EU) Nr. 44/2001,
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln für ausschließliche Zuständigkeiten, Art. 35 I VO (EU) Nr. 44/2001

Nach Art. 34 Zi. 1, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen, wenn die Vollstreckung des Schuldtitels gegen den innerstaatlichen ordre public verstoßen würde.

Die Prüfung, ob der ausl. Schuldtitel ggfs. gegen den innerstaatlichen ordre public verstößt, kann sinnvollerweise nur in Deutschland durchgeführt werden.

Ohne eine solche Kontrolle könnte ein ausl. Schuldtitel in Deutschland vollstreckt werden, obwohl sie gegen fundamentale Rechtsnormen der deutschen Rechtsordnung verstößt.

Ein Verstoß gegen den ordre public kommt jedoch in der Praxis selten vor.

Art. 34 Zi. 2 VO (EU) Nr. 44/2001 dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei.

Auf die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung kommt es im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens nicht an.

Nach dem Willen des Verordnungsgebers soll ein bloß formaler und für die Verteidigungsmöglichkeiten der Schuldnerpartei unmaßgeblicher Zustellungsfehler nicht dazu führen, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Säumnisentscheidung zurückzuweisen.

Entscheidend ist daher, ob die Schuldnerpartei das verfahrenseinleitende Schriftstück rechtzeitig und so erhalten hat, dass ihr die Verteidigung möglich war.

Art. 34 Zi. 3 und 4 VO (EU) Nr. 44/2001 regeln den Fall der Titelkollision. Sind die Schuldtitel unvereinbar, ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen.

Art. 35 I VO (EU) Nr. 44/2001 regelt die Ausnahmefälle für die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit.

Gem. Art. 35 II VO (EU) Nr. 44/2001 ist das Oberlandesgericht jedoch an die tatsächliche Feststellung des ausl. Gerichts hinsichtlich der Zuständigkeit gebunden. Die Vorschrift des Art. 35 II VO (EU) Nr. 44/2001 verhindert Verzögerungen durch Zuständigkeitsrügen, die die Schuldnerpartei bereits im Verfahren vor dem Gericht im Ursprungsmitgliedstaat hätte vorbringen können.

# In welchen Fällen kann die Schuldnerpartei sich nicht auf den Versagungsgrund des Art. 34 Zi. 2 VO (EU) Nr. 44/2001 (Verletzung des rechtlichen Gehörs) berufen?

Die Schuldnerpartei kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht geltend machen, falls sie gegen die Entscheidung im EU-Ausland einen Rechtsbehelf/ein Rechtsmittel hätte einlegen können, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.

# Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des ausl. Schuldtitels für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?

#### Keine.

Die Brüssel I-Verordnung sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 43, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 oder Art. 44, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 befasste Oberlandesgericht kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aussetzen, falls die Vollstreckung des ausl. Schuldtitels im EU-Ausland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 46, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001.

### Kann ich den ablehnenden Beschluss des Landgerichts anfechten?

Ja.

Der ablehnende Beschluss des Landgerichts kann von der Gläubigerpartei mit der Beschwerde angefochten werden;

die Beschwerde ist unbefristet, Art. 43, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 i. V. m. § 11 AVAG.

# Kann die Vollstreckbarerklärung des Landgerichts von der Schuldnerpartei angefochten werden?

Ja.

Die Vollstreckbarerklärung des Landgerichts kann von der Schuldnerpartei mit der Beschwerde angefochten werden;

die Beschwerdefrist beträgt im Regelfall 1 Monat,

Art. 43, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 i. V. m. § 11, 12 AVAG.

Kann ich mit der Vollstreckbarerklärung des Landgerichts und der Vollstreckungsklausel des Landgerichts zu dem vorgenannten Beschluss die Zwangsvollstreckung aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich in Deutschland betreiben?

Ja.

Bis zur Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses ist die Zwangsvollstreckung auf sichernde Vollstreckungsmaßnahmen (z. B.: Pfändung, Vorpfändungen, Arrest, Sicherungsvollstreckung) beschränkt.

Bis zur Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses

- können Geldbeträge bei der Schuldnerpartei lediglich vom Gerichtsvollzieher gepfändet - jedoch nicht auf das Konto der Gläubigerpartei überwiesen werden:
- kann vom Amtsgericht Vollstreckungsgericht lediglich ein Pfändungsbeschluss erlassen werden - nicht dagegen ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Für die Überweisung der gepfändeten Geldbeträge an die Gläubigerpartei bzw. für den Erlass des Überweisungsbeschlusses ist das Zeugnis des Landgerichts über die Zulässigkeit der uneingeschränkten Zwangsvollstreckung erforderlich; ansonsten können nur die Geldbeträge bei der Schuldnerpartei gepfändet bzw. nur der Pfändungsbeschluss erlassen werden, Art. 47 III, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001 i. V. m. §§ 18, 23 AVAG.

# Von wem erhalte ich das Zeugnis, dass aus dem ausl. Schuldtitel die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf?

Auf Antrag der Gläubigerpartei ist von der Serviceeinheit des Landgerichts das Zeugnis zu erteilen, dass aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf, § 23 AVAG. In der Regel wird das vorgenannte Zeugnis antragsgemäß nach Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses erteilt.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Landgericht.

Der Antrag auf Erteilung des vorgenannten Zeugnisses kann bereits zugleich in dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gestellt werden.

Kann ich aus der Kostenentscheidung des Landgerichts ebenfalls die Zwangsvollstreckung betreiben? Benötige ich hinsichtlich der Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einen gesonderten Vollstreckungstitel?

Ja.

Die Gläubigerpartei kann die Kosten des (vereinfachten) Vollstreckbarerklärungsverfahrens (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten) gesondert im Kostenfestsetzungsverfahren titulieren lassen; für die Kostenfestsetzung ist jedoch in der Regel das Landgericht als Prozessgericht zuständig.

Sofern und soweit bei Antragstellung im Vollstreckbarerklärungsverfahren bereits eine Vollstreckungshandlung anhängig ist oder bereits stattgefunden hat, ist dagegen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, § 8 I S. 4 AVAG (wegen der darin enthaltenen gesetzlichen Verweisung auf § 788 ZPO), vergl. auch Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. 03. 2011 - 32 Sdb 15/11 -.

### Welche Kosten entstehen für mich?

Für die Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahren wird vom Landgericht gem. KV Nr. 1510 GKG eine Gebühr in Höhe von 240 EUR erhoben

# Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland die Vollstreckungsklausel des Landgerichts zum ausl. Schuldtitel?

Ja.

Art. 38 I, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001, §§ 4 I, 9 AVAG, 750 I, (794 I, 795) ZPO.

# Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 42 II, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001, §§ 10 I AVAG, 750 I, (794 I, 795) ZPO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem ausl. Schuldtitel.

Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

# Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 42 II, (57, 58) VO (EU) Nr. 44/2001, § 10 I AVAG bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung. Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

#### Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

#### Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN) http://ec.europa.eu/civiljustice
- Europäisches Justizportal https://e-

<u>justice.europa.eu/dynform\_intro\_taxonomy\_action.do?plang=de&idTaxonomy\_=155</u>

dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten

Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);
 <a href="http://www.europe-eje.eu/de">http://www.europe-eje.eu/de</a>
 Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;
 europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

### Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

 Zwangsvollstreckungsauftrag: <a href="https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung\_pfaendung/gv\_006\_neu.pdf">https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung\_pfaendung/gv\_006\_neu.pdf</a>

Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung; Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.

Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.

### oder

 Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

#### Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher finden Sie in der **landesweiten** Adressdatenbank:

http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/

### Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank: http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw

### Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

### Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal: <a href="https://www.justiz.nrw/Gerichte-Behoerden/ordentliche-gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php">https://www.justiz.nrw/Gerichte-Behoerden/ordentliche-gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php</a>